

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flugabgabegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) (1212 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1320 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (1212 der Beilagen) des Bundesgesetzes, mit dem das Flugabgabegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Flugabgabegesetzes) wird wie folgt geändert:

In § 3 Z 7 wird das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.

II. Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Z 24 lit. b wird wie folgt geändert:

a) In § 124b wird in Z 184 zweiter Teilstrich folgender Satz angefügt: „Auf die Veräußerung oder sonstige Abwicklung nach dem 31. März 2012 ist bereits der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 und 2 anzuwenden.“

b) In § 124b lautet der erste Satz der Z 185:

„Die §§ 27, 27a, 93, 94, 95, 96 und 97 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 treten mit 1. April 2012 nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Kraft, soweit sich nicht aus Z 193 anderes ergibt:“

2. In Z 24 lit. c in § 124b lautet die Z 193:

„193. a) § 6 Z 2 lit. c letzter Satz, § 27 Abs. 5 Z 5 und 6 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, entfallen mit 1. April 2012.

b) § 6 Z 2 lit. c letzter Satz, § 27a Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 6 sowie Abs. 4 Z 3, § 93 Abs. 2 Z 1, Abs. 4 und 5, § 94 Z 3 lit. a, Z 5, Z 7 und Z 8, § 95 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 2 und Z 3, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5, § 97 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 108g Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. April 2012 in Kraft.“

III. Art 11 (Änderung des Glücksspielgesetzes) wird wie folgt geändert:

Der Z 3 wird wie folgt angefügt:

„c) In § 59 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bloße entgeltliche Veröffentlichungen (§ 26 Mediengesetz) im Zusammenhang mit Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung (§ 58 Abs. 3) gelten weder als Veranstaltung einer Ausspielung durch den Medieninhaber (Abs. 2 Z 1) noch als Ausspielung im Verfügungsbereich des Medieninhabers (Abs. 4 lit. a), wenn der Medieninhaber nicht selbst als (Mit-) Veranstalter auftritt.“

Begründung

Zu Z I betreffend Art. 1 (Änderung des Flugabgabegesetzes):

Mit der Änderung sollen Abflüge sämtlicher Luftfahrzeuge (anstatt nur Flugzeuge) mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis einschließlich 2 000 Kilogramm von der Flugabgabe befreit werden.

Zu Z II betreffend Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 und Z 2 (Art. 2 Z 24b und Z 24c, § 124b Z 184, Z 185 und Z 193 lit. b EStG 1988):

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit soll das Verhältnis der Inkrafttretensbestimmungen der Z 185 und der Z 193 zueinander konkretisiert werden.

Zwischen 1. Oktober 2011 und 1. April 2012 entgeltlich erworbene sonstige Wirtschaftsgüter und Derivate (Anleihen, Optionen, etc.) sollen im Falle der Veräußerung bzw. Abwicklung nach der Regierungsvorlage zum AbgÄG 2011 stets als Spekulationsgeschäft gelten. Dies hätte zur Folge, dass auch die Veräußerung bzw. Abwicklung nach 1. April 2012 und auch außerhalb der Jahresfrist stets dem progressiven Steuertarif unterliegen würde. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene sonstige Wirtschaftsgüter und Derivate stets dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, unsachlich. Daher soll die einheitliche Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25% auf sämtliche Veräußerungen bzw. Abwicklungen ab dem 1. April 2012 vorgesehen werden.

Zu Z 2 (Art. 2 Z 24c, § 124b Z 193 lit. a EStG 1988):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z III betreffend Art. 11 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zu § 59 Abs. 7 Glücksspielgesetz:

Durch den vorgeschlagenen § 59 Abs. 7 GSpG soll klargestellt werden, dass Medienunternehmen, die gegen Entgelt lediglich Veröffentlichungen vornehmen, die Dritte im Zusammenhang mit einem Gewinnspiel beauftragen (z.B. Abdruck oder Beilage von Gewinnspiel-Teilnahmekarten, TV- oder Radio-Werbespot mit Hinweis auf ein Gewinnspiel, etc.) weder Schuldner der Gewinnspielabgabe gemäß § 58 Abs. 3 GSpG sind noch sonst für die Entrichtung der Glücksspielabgabe durch die in ihren Medienwerbenden Dritten haften. Anderes soll nur gelten, wenn das Medienunternehmen selbst aktiv als (Mit-) Veranstalter auftritt.

